



Besondere Erklärung des Endkreditnehmers

für eine Förderung aus dem Programm Markteinführung innovativer, alternativer Antriebssysteme für mobile Maschinen in der Agrarwirtschaft (Nr. 2016/2017) der Landwirtschaftlichen Rentenbank

zum Verbleib in der Kreditakte des Kreditinstituts -

Endkreditnehmer:

Name:

Adresse:

Mir ist bekannt und ich erkläre mich einverstanden, dass für die Gewährung des Darlehens aus diesem Programm folgendes ergänzend zu der „Erklärung des Endkreditnehmers“ gilt:

- (1) Für die Gewährung der Darlehen aus diesem Programm gilt die Richtlinie des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat über die Verwendung des Zweckvermögens des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank zur Förderung der Markteinführung innovativer, alternativer Antriebssysteme für mobile Maschinen in der Agrarwirtschaft vom 25. März 2026.
- (2) Der Abruf des Kredits – gegebenenfalls in Teilbeträgen – darf erst erfolgen, wenn die angeforderten Beträge innerhalb von 3 Monaten dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden können. Stellt sich nach Auszahlung heraus, dass ein rechtzeitiger Mitteleinsatz nicht möglich ist, sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an den Finanzierungspartner zur Weiterleitung an die Rentenbank zurückzuzahlen. Ein erneuter Abruf ist möglich, wenn die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Kostenplans um 20 % oder mehr, können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzierungspartners zur Deckung erhöhter Kosten anderer förderfähiger Kostenpositionen verwendet werden. Änderungen am Kostenplan sind vom Finanzierungspartner gegenüber der Rentenbank unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Es besteht die Verpflichtung die bestimmungs- und fristgemäße Verwendung des Darlehens mittels des Formulars Bestätigung der Mittelverwendung unverzüglich nach Fertigstellung des Vorhabens gegenüber dem Finanzierungspartner nachzuweisen, spätestens aber sechs Monate nach Vollauszahlung des Darlehens nachzuweisen.

Hierfür steht auf der Webseite www.rentenbank.de das Formular „Bestätigung der Mittelverwendung“ zur Verfügung, das über den Finanzierungspartner spätestens sechs Monate nach Vollauszahlung bei der Rentenbank eingereicht wird.

- (5) Der vereinbarte Zinssatz erhöht sich von dem Tag an, der der Auszahlung folgt, auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, wenn und soweit
 - a. der Kredit zu Unrecht erlangt worden ist,
 - b. der Kredit nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist,
 - c. der Kredit außerordentlich gekündigt wurde, es sei denn, der Endkreditnehmer hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten; in diesem Fall sind die Umstände durch den Endkreditnehmer darzulegen oder
 - d. der Endkreditnehmer die Mittel nicht innerhalb von drei Monaten für den festgelegten Zweck einsetzt und auch nicht unverzüglich an den Finanzierungspartner zurückzahlt.
- (6) Soweit der Endkreditnehmer trotz erfolgter Fristsetzung durch den Finanzierungspartner eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht binnen gesetzter Frist ermöglicht hat, erhöht sich der Zinssatz auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verwendungsnachweis gem. Ziffer 7.3 der Richtlinie¹ spätestens hätte vorgelegt werden müssen.
- (7) Haben sich die Voraussetzungen für die Gewährung des Kredits nachträglich geändert oder sind sie entfallen, erhöht sich der Zinssatz auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch vom Zeitpunkt der Änderung beziehungsweise des Wegfalls an. Sofern der in dem Kreditvertrag genannte Zinssatz höher ist als der Basiszinssatz zuzüglich 5 Prozentpunkten, gilt jeweils der in dem Kreditvertrag genannte Zinssatz fort.
- (8) Außerplanmäßige Tilgungen und die Nichtabnahme des Darlehens sind abweichend von Ziffer 7 Abs. 1 und 2 AKB-KI und Ziffer 4 AKB-KI sowie von Ziffer 4 Abs. 1 Satz 1 AKB-EKN und Ziffer 3 Abs. 1 AKB-EKN jederzeit kostenfrei möglich.
- (9) Die Rentenbank erhebt keine Bereitstellungsprovision.
- (10) Auskunftspflichten, Veröffentlichungen, Prüfung
 - a. Vertreter des BMLEH oder seiner Beauftragten, insbesondere der Rentenbank, können sich jederzeit vor Ort über das Vorhaben informieren; diesen Vertretern sind jederzeit auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gewähren sowie Prüfungen zu gestatten.
 - b. Das BMLEH und die Rentenbank können Veröffentlichungen über das Vorhaben in hierfür geeigneten Medien herausgeben.
 - c. Das BMLEH und die Rentenbank werden im Einzelfall Informationen zu der gewährten Einzelbeihilfe, wie den Namen des Förderempfängers sowie die Höhe und den Zweck der

¹ Richtlinie über die Verwendung des Zweckvermögens des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank zur Förderung der Markteinführung innovativer, alternativer Antriebssysteme für mobile Maschinen in der Agrarwirtschaft.

Förderung bekanntgeben; dies gilt insbesondere für Beihilfen auf Grundlage der Agrar-GVO (Primärproduzenten/ Maschinengemeinschaften), die den Betrag von 10.000 Euro überschreiten und für Beihilfen auf Grundlage der AGVO (Lohnunternehmen/ Maschinenringe), die den Betrag von 100.000 Euro überschreiten.

- d. Abhängig von der jeweiligen Förderung müssen gegebenenfalls Informationen über das Vorhaben im Internet zur Verfügung gestellt werden.
- e. Der Bundesrechnungshof hat gemäß § 91 BHO ein Prüfungsrecht.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des Endkreditnehmers